



An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-113003/0005-I/4/2013

**Betreff: Zu GZ. BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012 vom 18. Dezember 2012
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von
bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert
wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die
Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren
energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen
werden und das Wärme- und Kälteleitungsausbauengesetz, das
Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das
Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-Control-Gesetz und das KWK-
Gesetz geändert werden (Energieeffizienzpaket des Bundes);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 31. Jänner 2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 18. Dezember 2012 unter der Zahl BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012 zur Begutachtung versendeten, im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurf, wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit den im Energieeffizienzpaket des Bundes vorgeschlagenen Maßnahmen werden (i) die unionsrechtlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Energieeffizienz deutlich verfehlt und (ii) mögliche Zielkonflikte zwischen den unionsrechtlich bindenden, energie- und klimaspezifischen Vorgaben¹ nicht ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der potentiell hohen budgetären Zusatzbelastungen für den Bundeshaushalt (u.a. drohende Strafzahlungen bei Verfehlung der unionsrechtlich vorgegebenen Ziele), durch

Schaffung von zusätzlichen Mehrfachförderungen und Intransparenz im Förderwesen, durch die einseitige Belastung des Bundes im Bereich der Gebäudesanierung, sowie durch die fehlende Abschätzung des Gesamtfördervolumens, kann dem Energieeffizienzpaket in seiner Gesamtheit vom Bundesministerium für Finanzen die Zustimmung nicht erteilt werden.

I. Zum Entwurf im Allgemeinen

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen sind folgende Kritikpunkte grundsätzlicher Art am vorliegenden Gesetzesentwurf hervorzuheben (detaillierte Anmerkungen erfolgen gesondert im III. Abschnitt dieser Stellungnahme):

- i. Sachpolitische Mängel bzw. Unvereinbarkeiten (mit signifikanten budgetären Auswirkungen),
- ii. Erhöhung der Intransparenz im Fördersystem und
- iii. Widersprüche zu Budgetgrundsätzen.

Zu i. Budgetäre bzw. sachpolitische Unvereinbarkeiten:

- Mangelnde Ausrichtung auf EU 2020 Ziele: Ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Erreichung der energiespezifischen EU 2020-Zielvorgaben sind grundsätzlich zu begrüßen. Selbst die Erfüllung der im Entwurf zum Energieeffizienzgesetz (EnEffG) abgedeckten Einsparungsziele hätte jedoch eine Verfehlung der unionsrechtlichen bindenden, energie- und klimaspezifischen Vorgaben und damit signifikante finanzielle Auswirkungen für den Bundeshaushalt zur Folge:
 - Nur etwa 1/3 der bis zum Zieljahr 2020 notwendigen Einsparungen im Bereich der Endenergieeffizienz werden durch die vorliegenden Entwürfe abgedeckt.
 - Wesentliche (Mehr-) Belastungen (2/3 der Gesamteinsparungen) entfielen auf die problematischen Sektoren „Verkehr“ und „Gebäude“ (Gebietskörperschaften). Dadurch entsteht massiver Druck auf nicht im EnEffG erfasste Sektoren. Das Problem „Energieeffizienzziel“ wird somit externalisiert.

¹ Siehe Effort Sharing-Bestimmungen im Rahmen des EU 2020 Klima- und Energiepakets (-16% an THG-Emissionen in Non-ETS Sektoren gg. 2005, 34% Anteil an Erneuerbare Energieträger, Endenergieeffizienz).

- Die Mehrbelastung des Sektors „Verkehr“ verstärkt (analog zur Sektorendiskussion im Klimaschutzgesetz) den Druck auf das Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich einer MÖSt-Erhöhung.
 - Energieeffizienzspezifische Maßnahmen die *ceteris paribus* zu einer Erhöhung des Treibhausgasemissionsniveaus führen, sind aus budgetären Gründen (Stichwort: potentielle Kyoto II-Lücke) auszuschließen. Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht ausreichend sichergestellt, da sich der geplante § 4 EnEffG ausschließlich auf das Endenergieeffizienzziel bezieht und die systembedingten, klima- und energiespezifischen Verknüpfungen nicht ausreichend berücksichtigt².
- Sanierungsrate für Bundesgebäude:

Aus dem vorliegenden Entwurf resultiert ein massiver budgetärer Druck für den Bund durch Renovierungspflicht seiner Gebäude bei gleichzeitiger Ausnahme für Länder, sowie im Rahmen von Berichtspflichten für Unternehmen des Bundes:

Gemäß § 15 Abs. 1 des Entwurfs zum EnEffG hat der Bund „jährlich 3% der gesamten Gebäudefläche, die sich in seinem Eigentum befindet, thermisch zu sanieren“ (siehe auch Abschnitt 3). Die RL 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 spricht im Zusammenhang mit der Sanierungsrate von der „3%-Quote [...] (als) der Gesamtfläche von Gebäuden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat im Eigentum der Zentralregierung befinden“. Die RL führt unter Artikel 5 Absatz 3 weiter fort:

Verlangt ein Mitgliedstaat, dass die Pflicht, jedes Jahr 3 % der Gesamtfläche zu renovieren, auch für Flächen von solchen Gebäuden gilt, die sich im Eigentum von Verwaltungseinheiten auf einer Ebene unterhalb der Zentralregierung befinden und von ihnen genutzt werden, so wird die 3%-Quote berechnet nach der Gesamtfläche von Gebäuden, die sich in dem betreffenden Mitgliedstaat im Eigentum der Zentralregierung und dieser nachgeordneten Verwaltungseinheiten befinden und von ihr bzw. ihnen genutzt werden, [...].

Es ist in diesem Zusammenhang nicht verständlich, warum die Einbindung der

² Siehe auch die unzureichende Verknüpfungen zum geplanten Energieeffizienzförderungsprogrammes im Rahmen des § 28a der geplanten UFG-Novelle.

anderen Gebietskörperschaftsebenen nicht vorangetrieben wird (siehe detaillierte Anmerkungen in Abschnitt III).

- Mangelnde Erläuterungen: Die finanziellen Auswirkungen sind unvollständig sowie nicht nachvollziehbar dargestellt und erlauben keine valide Abschätzung der budgetären Lasten. Überhaupt fehlt eine Schätzung des durch das EnEffG aufgebrauchten Gesamtfördervolumens.
- Lebenszyklusrechnung versus Dauer des Mietverhältnisses: Von der bereits in den Erläuterungen erwähnten Annahme, die Berücksichtigung der Energieeffizienz führt vor allem bei Sanierungen und Vergabeverfahren zu einer Kostensteigerung bzw. einem Mehraufwand, ist aus ho Sicht jedenfalls auszugehen. Da der Bund in der überwiegenden Zahl der Fälle der Gebäudenutzungen die Stellung eines Mieters einnimmt und im Zuge der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines Mietverhältnisses eine Lebenszykluskostenbetrachtung nicht stattfindet, kann von der generellen Annahme, die genannten Mehraufwände würden sich im Rahmen einer Lebenszyklusrechnung ausgleichen, nicht ausgegangen werden.
- De facto grauer Finanzausgleich: Der signifikante Entfall von Kofinanzierungsmitteln der Länder durch Änderungen gem. Art 2 Energieeffizienzpaket (Änderungen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes, WKLG) führt zu massiven budgetären Zusatzbelastungen des Bundeshaushaltes.

Zu ii. Zusätzliche Intransparenz im Fördersystem :

- Betreffend KWK-Anlagen resultiert aus dem vorliegenden Entwurf zum einen eine intransparente Förderung der Errichtung von derzeit unwirtschaftlichen KWK-Anlagen und des Fernwärme- und Fernkälteleitungsausbaus sowie zum anderen die Schaffung einer beihilfenrechtlich fragwürdigen Betriebsförderung dieser KWK-Anlagen mit damit verbundenen Verwaltungskosten (neue „Transparenzstelle“).
- Darüber hinaus erscheint die vorgeschlagene Fördersystematik und –organisation aus folgenden Gründen nicht zielführend:
 - Neben einer zusätzlichen neuen Förderkommission (in einem ohnein bereits sehr komplexen Förderregime) müssen auch (i) zusätzliche Förderrichtlinien, (ii) ein zusätzliches Förderprogramm sowie (iii) neue Verrechnungskreise [sowohl in der Umwelt (UG 43) als auch in der Wirtschaft (UG 40)] geschaffen werden (siehe anbei auch die Beilage „zusätzliche Aufblähung des Fördersystems“).

- Bereits vorhandene Doppelstrukturen werden verstärkt und zwar im Bereich:
 - der thematischen Abstimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (z.B. Errichtung von unzulässigen Parallelen zum Bundesstatistikgesetz),
 - der zugrunde liegenden Förderlogik(en),
 - der Berücksichtigung der Einsparungslasten zwischen den Sektoren (Verkehr, Unternehmen, Gebäude)
- Es besteht die Gefahr eines Potentials an neuen Doppelförderungen selbst innerhalb des EnEff-Pakets (so wird das EnEffG durch Artikel 7 des Energieeffizienz-Pakets (Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei KMU) im Ausmaß von € 20 Mio. umgangen bzw. ausgehebelt)

Zu iii. Widersprüche zu Budgetgrundsätzen:

Ausgleichsbeträge und Verwaltungsstrafen nach dem Energieeffizienzgesetz (§ 29 und § 34) sind offensichtlich als bundesgesetzlich geregelte Zwangsgeldleistungen konstruiert. So soll nicht der Bund, sondern die Abwicklungsstelle als ertragsberechtigter Rechtsträger fungieren, welcher für diese Einnahmen ein eigenes Konto einrichten soll. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass für bisherige energieeffizienzspezifische Maßnahmen die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG stets ausschließlich als Subventionsmittler im Zuge der Vergabe von Bundesförderungen (im Namen und auf Rechnung des Bundesministers), also mit der Abwicklung von Mittelverwendungen des Bundes, betraut war. Mit der im EnEffG gewählten Konstruktion würde nunmehr die Abwicklungsstelle auch zum Verwalter von eigenen Einnahmen werden.

In Bezug auf die Ausgleichsbeträge ist nicht ersichtlich, welche Organe in welchem Verfahren für Sicherstellung der richtigen Berechnung und Entrichtung durch die verpflichteten Unternehmer und erforderlichenfalls die zwangsweise Einbringung der Ausgleichsbeträge zuständig sind. In Bezug auf die Verwaltungsstrafen fehlen Bestimmungen, wie die Einnahmen aus den von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verhängenden Geldstrafen ihren Weg zur Abwicklungsstelle finden sollen.

Die geplante außerbudgetäre Konstruktion der Mittelaufbringung gemäß dem vorliegenden Entwurf (siehe auch die geplante UFG-Novelle) widerspricht den Haushaltsgrundsätzen der Transparenz (Art. 51 Abs. 8 B-VG) und der Budgetvollständigkeit. Die (Förder-) Mittelverwendung war im UFG bisher klar als Förderung des Bundes geregelt. Die materiellen Entscheidungen über die Mittelaufbringungen und über die Mittelverwendungen müssen wohl letztlich auf Entscheidungen funktioneller Bundesorgane rückführbar sein; daher sind die geplanten Einnahmen gemäß EnEffG als Mittelaufbringungen des Bundes darzustellen und gemäß § 28 BHG 2013 in voller Höhe im Bundesvoranschlagsentwurf zu veranschlagen.

In Folge dessen ist die im Entwurf des EnEffG gewählte außerbudgetäre Mittelaufbringung strikt abzulehnen.

II. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind.

Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, in der Fassung zuletzt des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2012, wurde mittels der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung normiert. Die Grundsätze der WFA sind in der WFA Grundsatzverordnung (WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012), der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung - WFA-FinAV (BGBl. II Nr. 490/2012) sowie den Spezialverordnungen gem. § 17 Abs. 3 Z. 3 BHG 2013 (BGBl. II Nr. 491/2012 - BGBl. II Nr. 499/2012) geregelt, die mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten sind. In diesem Zusammenhang wird weiters auf das Rundschreiben des BKA, GZ KA-602.271/0036-V/2/2012 verwiesen, wonach bei Entwürfen, die vor 1. Jänner 2013 in Begutachtung geschickt wurden, eine WFA jedenfalls beim Übertritt in ein neues Verfahrensstadium (z.B. Regierungsvorlage) durchzuführen ist.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wird ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen mittels des WFA – IT-Tools vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Weiterführende Informationen zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung finden sich auch auf der Internetseite www.wfa.gv.at. Die Abteilung II/11 des Bundesministeriums für Finanzen steht im Vorfeld für Rückfragen und Unterstützung zur Verfügung.

III. Detaillierte Anmerkungen

Zu Artikel 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz (EnEffG)

Zu § 2:

Die Überschrift „Geltungsbereich“ entspricht nicht dem Regelungsinhalt des § 2, weiters fehlen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung.

Zu § 2 Z 6:

Die Streichung der Wortfolge „ die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen voranzutreiben“ wird angeregt.

Zu § 4 Abs. 1:

Gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-RL 2012/27/EU ist der Zielwert als absoluter Wert sowohl des Primärenergie- als auch des Endenergieverbrauchs 2020 festzulegen, der Entwurf enthält lediglich den Endenergieverbrauch.

Zu § 4 Abs. 2:

Gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-RL 2012/27/EU legt jeder Mitgliedstaat ein indikatives nationales Energieeffizienzziel fest, das sich entweder auf den Endenergieverbrauch oder auf die Endenergieeinsparung oder auf die Endenergieintensität bezieht. Zu präzisieren wäre daher, welches Ziel in § 4 Abs. 2 gewählt wurde.

Zu § 4 Abs. 2 Z 2:

Es ist nicht nachvollziehbar dargestellt, wie die Reduktionsverpflichtung von 200 PJ zwischen 2011-2020 errechnet wird und ob sie ausreichend ist, um den Zielwert eines Endenergieverbrauchs von 1100 PJ im Jahr 2020 zu erreichen.

Zu § 7 Abs. 1:

Auf die Anmerkungen zu § 23 zur Energieeffizienz-Monitoringstelle wird verwiesen.

Zu § 8 Abs. 2:

- Die Energieeffizienzsteigerung von 1,5% ist auf Basis des Durchschnitts der Jahre 2009-2011 zu berechnen, die Basis des Entwurfs ist allerdings 2008-2010 (siehe Erläuterungen zum Entwurf).
- Die EU-RL 2012/27/EU bezieht den Sektor Verkehr in die Effizienzsteigerungsverpflichtung mit ein, schafft aber die Möglichkeit eines opt-outs, das der Entwurf in Anspruch nimmt. Ohne Maßnahmen im Sektor Verkehr (wie sie im Entwurf im Anhang 1 angeführt sind) ist die Effizienzsteigerung bis 2020 aber nicht erreichbar.

Zu § 8 Abs. 3 Z 1:

Energieeffizienzmaßnahmen vor Inkrafttreten des Gesetzes, die ab 2011 getroffen wurden, sind zu 25% auf das 1,5% Ziel anrechenbar, so dass der Gesetzesentwurf tatsächlich mit lediglich 1,125% Energieeffizienzsteigerung pro Jahr kalkuliert. Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob die Summe dieser bisherigen Maßnahmen das Kriterium der EU-RL erfüllt und gemäß Abs. 3 anrechenbar ist, dies wäre in den Erläuterungen und im Rahmen der durchzuführenden wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) aufzuzeigen.

Zu § 8 Abs. 3 Z 2:

Es wird die Streichung dieser Ziffer angeregt, denn Maßnahmen, die über Mittel des Fördermittelkontos für Ersatzmaßnahmen gemäß § 30 finanziert werden, sind eben nicht auf die Zielerreichung anrechenbar (Widerspruch zu § 20 Abs. 1 Z 2 dieses Entwurfs und § 28d Abs. 2 Z 2 UFG- Novelle sowie Erläuterungen EnEffG).

Zu § 9:

Hinsichtlich der verpflichtenden Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei Unternehmen (z.B. Energieaudits, Energieberatungen, Energiemanagementsysteme) sind Doppelförderungen unbedingt zu vermeiden (auf Ebene Bund/Land bzw. zwischen den Bundesministerien).

Zu § 10 Abs. 1:

Unionsrechtlich wäre es auch möglich, anstelle der Energielieferanten die Netzbetreiber in die Pflicht zu nehmen. Dies würde die EU-Zielerreichung besser gewährleisten, da ja das Geschäftsmodell von Energielieferanten darauf beruht, im Idealfall mehr Energie zu liefern (erfolgreiche Energieeffizienzmaßnahmen bedeuten Umsatzeinbußen). Diesem Anreizproblem unterliegen Netzbetreiber in geringerem Ausmaß. Nachdem die Höhe der zusetzenden Maßnahmen auf Basis eines Durchschnitts des Endverbrauchs der Kunden eines Energielieferanten bemessen wird, stellt sich außerdem die Frage, wie im Falle eines neuen, oder aufstrebenden Marktteilnehmers vorgegangen wird, der ja zum heutigen Zeitpunkt keine oder wenige Endverbraucher hat und somit in Zukunft trotzdem entweder keine oder eine geringe Verpflichtung hat. Sollen bereits gesetzte Energieeffizienzmaßnahmen eines Kunden beim Lieferantenwechsel auf den neuen Lieferanten übertragen werden? Welcher Verwaltungsaufwand wird dadurch für die beteiligten Unternehmen verursacht?

Zu § 12:

Die Vorbildfunktion des Bundes sollte sich auf die Länder erstrecken.

Zu § 12 Abs. 2:

Die flankierenden Maßnahmen wären zumindest in den Erläuterungen darzulegen und die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten wären darzulegen, wobei hierzu die WFA fehlt.

Zu § 13 Abs. 3:

Es wird die Streichung dieses Passus bzw. die Regelung der Zurverfügungstellung von Audits und Beratungen nur gegen kostendeckendes Entgelt angeregt, um bestehende Förderungen der Länder nicht zu duplizieren.

Zu § 13 Abs. 6:

Die Wortfolge „unbeschadet der Mechanismen des Privatrechts“ wäre durch die Wortfolge „unter Beachtung des Bundesvergabegesetzes“ zu ergänzen.

Zu § 14:

Die erforderlichen finanziellen Ressourcen mit deren Bedeckung sind im Rahmen der WFA darzustellen.

Zu § 14 Abs. 2:

Anstelle der bisherigen Textierung sollte § 14 Abs. 2 letzter Satz wie folgt lauten:

„Bereits bestehende Leitlinien sollen ergänzt werden.“

Die Begründung für den nunmehrigen Textvorschlag ist darin gelegen, dass durch die geänderte Formulierung erwartet werden kann, dass nicht neben dem Österreichischen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung („naBe-Aktionsplan“) noch weitere Leitlinien erstellt werden. Dadurch sollen Doppelgleisigkeiten bzw. die Schaffung zusätzlicher Strukturen vermieden werden.

Zu § 15 Abs. 1:

Es liegt eine ungenaue Umsetzung von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2012/27/EU vor, in der es heißt „im Eigentum seiner Zentralregierung befinden und von ihr genutzt werden“, weshalb eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen wäre. In den Erläuterungen wäre auch darzulegen, wie die Ressorts die erforderlichen finanziellen Ressourcen innerhalb ihrer UGs und im Rahmen des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes zur Verfügung stellen und ob eine finanzielle Bedeckung gegeben ist. Weiters wäre klarzustellen, wie bei Gebäuden des Bundes im Ausland (z.B. Botschaftsgebäuden) zu verfahren ist. Auch ist im Sinne der sachpolitischen Kritik (siehe Abschnitt I) die einseitige, alleinige Belastung des Bundes mit der gesamten Sanierungsrate zu hinterfragen. § 15 Abs. 1 in der gegenständlichen Fassung wälzt den gesamten Sanierungsbedarf (inkl. der damit verbundenen politischen und budgetären Verantwortung) auf den Bund über. Im Sinne des Prinzips einer gerechten Kostenaufteilung zwischen den Gebietskörperschaften und angesichts (i) des signifikanten Gebäudebesitzes von Ländern und Gemeinden, sowie (ii) der möglichen signifikanten Mehrbelastung für den Bundeshaushalt (eine genauere Einschätzung ist aufgrund der fehlenden finanziellen Erläuterungen nicht möglich) ist die vorliegende Textpassage strikt

abzulehnen oder um den entsprechenden verpflichtenden Sanierungsanteil von Ländern und Gemeinden zu erweitern.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass sich die Masse der vom Bund bzw. von Bundesdienststellen genutzten Gebäude und Gebäudeflächen im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft mbH und im Eigentum der per 1. Jänner 2013 neu gegründeten ARE Austrian Real Estate GmbH befindet und der Bund deshalb lediglich die Stellung eines Mieters einnimmt. Die Einschätzung, dass durch die Einrichtung einer Energie-Monitoringstelle – abgesehen von den Kosten der durch öffentliche Ausschreibung zu ermittelnden externen Beratungsleistung – keine oder nur geringe Kosten für die Verwaltung entstehen würden, kann daher nicht nachvollzogen werden. Denn,

1. eine energetische Expertise im Bereich der Bundesverwaltung ist weitgehend nicht vorhanden und müsste grundsätzlich zugekauft werden, sodass diesbezüglich von Mehrkosten auszugehen ist.
2. der Bund verfügt als Mieter grundsätzlich über keine Energieverbrauchsdaten (kWh-Verbräuche), sondern lediglich über Verrechnungsdaten (Kosten) betreffend Energiekosten (vgl. MRG bzw. Generalmietvertrag „Bund – BIG“).

Eine explizite Verpflichtung der Bundesimmobiliengesellschaft mbH bzw. der ARE fehlt jedoch im vorliegenden Entwurf.

Auswirkungen auf den Bund/auf das Bundesministerium für Finanzen als Mieter:

Bei baulichen Maßnahmen in die Fassadenerneuerung oder -dämmung, in die Dämmung der obersten Geschoßdecken, in die Erneuerung der Fenster, bei der Erneuerung von Heiz-/Wärmeversorgungsanlagen kann der Mieter auf Grund mietvertraglicher Bestimmungen und/oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (MRG) zur Ko-Finanzierung veranlasst bzw. verpflichtet werden.

Das Bundesministerium für Finanzen hat derzeit 386.830 m² Fläche (Finanzämter, Zollämter, Großbetriebsprüfung) unter Bestand, wovon 284.211 m² bei der Bundesimmobiliengesellschaft mbH/ARE angemietet sind, und 102.620 m² bei anderen privaten Dritten unter Bestand sind.

Durch die in den letzten Jahren konsequent betriebene Erneuerung der Standorte durch Neuvermietung (Umsetzung Generalplan_2105 z. B. am Standort TT Linz, Finanzzentrum Wien Mitte) verringert sich die zu sanierende bzw. instandzuhaltende Fläche um rund 100.000 m², da die neuen Standorte bereits nach dem neuesten Stand der Technik errichtet wurden und dadurch durchwegs die Energieausweisklasse B oder höher aufweisen. Mittelfristig ist daher an diesen erneuerten Standorten mit keinen baulichen Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz zu rechnen. Dadurch verringert sich der im Fokus stehende Flächenbestand im Bundesministerium für Finanzen von 386.830 m² auf 286.830 m².

Unter der Annahme, dass von diesem Gesamtflächenbestand im Ausmaß von 286.830 m² jährlich 3 % einer baulichen Sanierungsmaßnahme – entweder durch direkte finanzielle Beteiligung des Mieters Bund oder im Wege der anteiligen Verrechnung von Zuschlagsmieten – unterzogen werden, ist auf Grund von bisherigen Erfahrungswerten in vergleichbaren Projekten mit Mehrkosten in Höhe von Euro Mio. 4,300 zu rechnen. Eine Lebenszykluskostenbetrachtung führt im Bereich des Mietrechtes zu keinen befriedigenden Ergebnissen.

Zu § 16:

Es wird davon ausgegangen, dass die dafür notwendigen Mittel innerhalb der jeweiligen UGs bedeckbar sind.

Zu § 16 Abs. 4:

Der Niedrigstenergiestandard ist unionsrechtlich von neuerrichteten Gebäuden aller „Behörden“, also auch von Ländern und Gemeinden ab 2019 einzuhalten, daher wären auch Länder und Gemeinden anführen.

Zu § 19 Abs. 2:

Die vorhandenen Mittel wären im Rahmen der WFA zu beziffern.

Zu § 20 Abs. 1:

Der Verweis auf § 34 ist nicht nachvollziehbar, ist § 30 gemeint?

Zu § 20 Abs. 3:

Die vorliegende Bestimmung sieht eine unzulässige Zweckwidmung vor und wäre daher zu streichen oder zu ändern.

Zu § 21:

Es wird angeregt, die Wortfolge „diese intelligenten Messgeräte“ durch die Worte „intelligente Messgeräte für Fern- und Nahwärme“ zu ersetzen.

Zu § 22 Abs. 1:

Durch die Berichtspflichten drohen massive Kosten für den Bund sowie mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen, die finanziellen Auswirkungen wären darzustellen. Weiters fehlen die Erläuterungen zu § 22.

Zu § 23 Abs. 4:

Hier wäre zu präzisieren: „die in den Richtlinien **gemäß § 26**“.

Zu § 24 Abs. 3:

Hier geben die Erläuterungen nicht den Gesetzestext wieder (Monitoringstelle wird durch Mittel aus § 28 Z 2 bis 3 finanziert, nicht aber aus Mittel gemäß Z 1).

Zu § 27:

Die zusätzlichen Kosten für die Statistik Österreich sind durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu bedecken. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung fehlen.

Zu § 28:

Wie hoch sind die durch Z 1-4 aufzubringenden Fördermittel? Wo werden die aus Z 2-4 aufgebrauchten Fördermittel verbucht? Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung fehlen.

Zu § 29 Abs. 2:

Fällt dies in den gesetzlichen Aufgabenbereich der E-Control?

§ 30 Abs. 2:

Nach „zinsbringend“ wäre die Wortfolge „und risikoavers“ einzufügen.

§ 31 Z 2:

Es liegt hier ein Widerspruch zu den Erläuterungen vor, denen zufolge lediglich Fördermittel aus § 28 Z 2-3 für die Abgeltung der Aufwendungen der Monitoringstelle zu verwenden sind.

Zu § 32:

Es fehlt ein Verweis auf das Datenschutzgesetz.

§ 33 Abs. 2:

Ist damit gemeint, dass Meldungen von juristischen Personen im Eigentum des Bundes ausgenommen sind?

Zu § 34:

Wie wird der Aufwand der Bezirksverwaltungsbehörden bedeckt? Es wäre klarzustellen, welche Verfahren die BVBs anzuwenden haben.

Zu § 35 Abs. 3:

Entstehen durch die Vertretungspflicht durch die Finanzprokurator Kosten, wenn ja, wie sind diese gedeckt?

Zu Artikel 2: Novelle des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (WKLG)Zu § 3 Abs. 1 Z 7a:

Die nunmehrige Inklusion von Anschlussleitungen auch mit weniger als 0,75 MW thermischer Nennleistung sowie von Verteilleitungen bis zur Hausanschlussleitung wird insofern kritisch gesehen, als hier Kompetenzen und Finanzierungen/Förderungen von Ländern bzw. anderer Bundesministerien bestehen. Doppelförderungen bzw. die Verschiebung von Pflichten auf den Bund sind zu vermeiden. Jene Förderungen im Leitungsausbaubereich die auch schon bisher im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) abgewickelt wurden und unter Ko-Finanzierung der Länder und der EU erfolgen, sollen in deren Kompetenz verbleiben.

Andernfalls droht aufgrund des Wegfalls der Ko-Finanzierung eine beträchtliche Mehrbelastung für den Bund.

Zu § 6 Abs. 2 Z 3:

Der Begriff „Investitionsmehrkosten“ wäre in den Begriffsbestimmungen zu definieren.

Zu § 7 Abs. 2:

Insgesamt sollen 20 Mio. EUR aus nicht verbrauchten Mitteln aus KWK-Förderungen dem Leitungsausbau zugeführt werden. Eine solche Zweckwidmung der Mittel wird jedenfalls strikt abgelehnt. Zudem wird angemerkt, dass in Verbindung mit weiteren 20 Mio. EUR an KWK-Mittel, die im Rahmen des Art. 7 des EnEff-Pakets für Maßnahmen im Bereich KMUs ausgeben werden sollen, insgesamt 40 Mio. EUR an ungenutzten KWK-Fördermittel verfügbar sind, trotzdem aber mit Art. 6 und Art. 8 des EnEff-Pakets neuerlich Mittel für Investitions- und Betriebsförderung von KWK-Anlagen bereitgestellt werden, obwohl offensichtlich der Bedarf nicht gegeben ist.

Zu Artikel 3: Novelle EIWOG 2010

Zu § 17 Abs. 3 Z 17:

Unter Hinweis auf die ablehnende Haltung des Bundesministeriums für Finanzen bezüglich der Betriebsförderung (Art. 8 EnEff-Paket) wäre diese Bestimmung zu streichen.

Zu § 79a Abs. 2:

Zur 100% Vermeidung von Graustrom bzw. Atomstrom, müsste auch sichergestellt sein, dass 100% der an Pumpspeicherkraftwerke gelieferten Strommenge mit Herkunftsnachweisen belegt sind. Mit der vorgeschlagenen Menge von 75% würde zwar die produzierte Menge Strom atomstromfrei sein, der Eigenverbrauch des Pumpspeicherkraftwerks (25%) könnte aber mit Atomstrom abgedeckt werden.

Zu Artikel 6 Novelle KWK-Gesetz

Zu § 7 Abs. 3:

Trotz 40 Mio. EUR nicht ausgeschöpfter Mittel im Bereich Kraft-Wärme-Kopplung- Anlagen Neuerrichtung und Revitalisierung, sollen weiterhin jährlich 14 Mio. EUR für neue und erneuerte KWK-Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der nicht ausgeschöpften Mittel verdeutlicht, dass derzeit kein Bedarf an einer Neuerrichtung von KWK-Anlagen besteht. Mit den bestehenden, nicht abgerufenen Mitteln wäre somit das Auslangen zu finden, zudem wird eine Zweckwidmung, wie sie für industrielle Anlagen oder die Verwendung für den Wärmeleitungsausbau vorgesehen ist, strikt abgelehnt.

§ 7 Abs. 4:

Eine Verdreifachung der Förderung des Investitionsvolumens (von 10% auf 30%) sowie eine höhere Förderung pro kW und die Schaffung neuer Kategorien ist strikt abzulehnen, da dadurch eine Überförderung von einzelnen wenigen Neuerrichtungen droht, die in Folge mit den geplanten Betriebszuschüssen (siehe Art. 8 EnEff-Paket) gefördert werden, um überhaupt wirtschaftlich zu arbeiten.

Zu Artikel 7: Zusätzliche Mittel für KMUs für Energieeffizienzmaßnahmen-Gesetz

Zu § 1:

Eine Zweckwidmung für Förderungen von Energieeffizienzmaßnahmen von KMUs wird strikt abgelehnt. Insbesondere in Verbindung mit der KWK-Novelle wird hinterfragt, warum 20 Mio. EUR an nicht genutzten KWK-Mitteln umgewidmet werden sollen, obwohl es neuerlich 14 Mio. EUR jährlich an neuen Mitteln für KWK geben soll. Weiters wird auf die Gefahr von Doppelförderungen hingewiesen, sollten die geplanten Mittel für Energieeffizienzmaßnahmen - wie im Entwurf vorgesehen - an den Bestimmungen des EnEffG vorbei vergeben werden (d.h. ohne Einbeziehung der extra geschaffenen „Energieeffizienzkommission“ (siehe UFG-Novelle § 28 f) und ohne Abstimmung mit dem UFG). Gerade im Lichte möglicher energieeffizienter aber umweltschädlicher Förderungen (z.B. Ölheizungen) wird diese Bestimmung strikt ablehnt.

Zu Artikel 8: Betriebsförderung für KWK-Anlagen

Die Betriebsförderung mittels eines komplizierten Systems von KWK-Punkten ist unionsrechtlich extrem bedenklich (Art. 107 AEUV). Durch Investitionsförderung gemäß KWK-Gesetz und nunmehr auch einer Betriebsförderung (auf Kosten der Stromendkunden), wird eine grundsätzlich positive, aber derzeit nicht wirtschaftlich zu betreibende Technologie gefördert. Dieser Gesetzesentwurf wird daher abgelehnt.

Insgesamt kann dem vorliegenden Gesetzespaket aus den dargelegten Gründen seitens des Bundesministeriums für Finanzen die Zustimmung nicht erteilt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen in elektronischer Form zugeleitet.

Anlage

30.01.2013

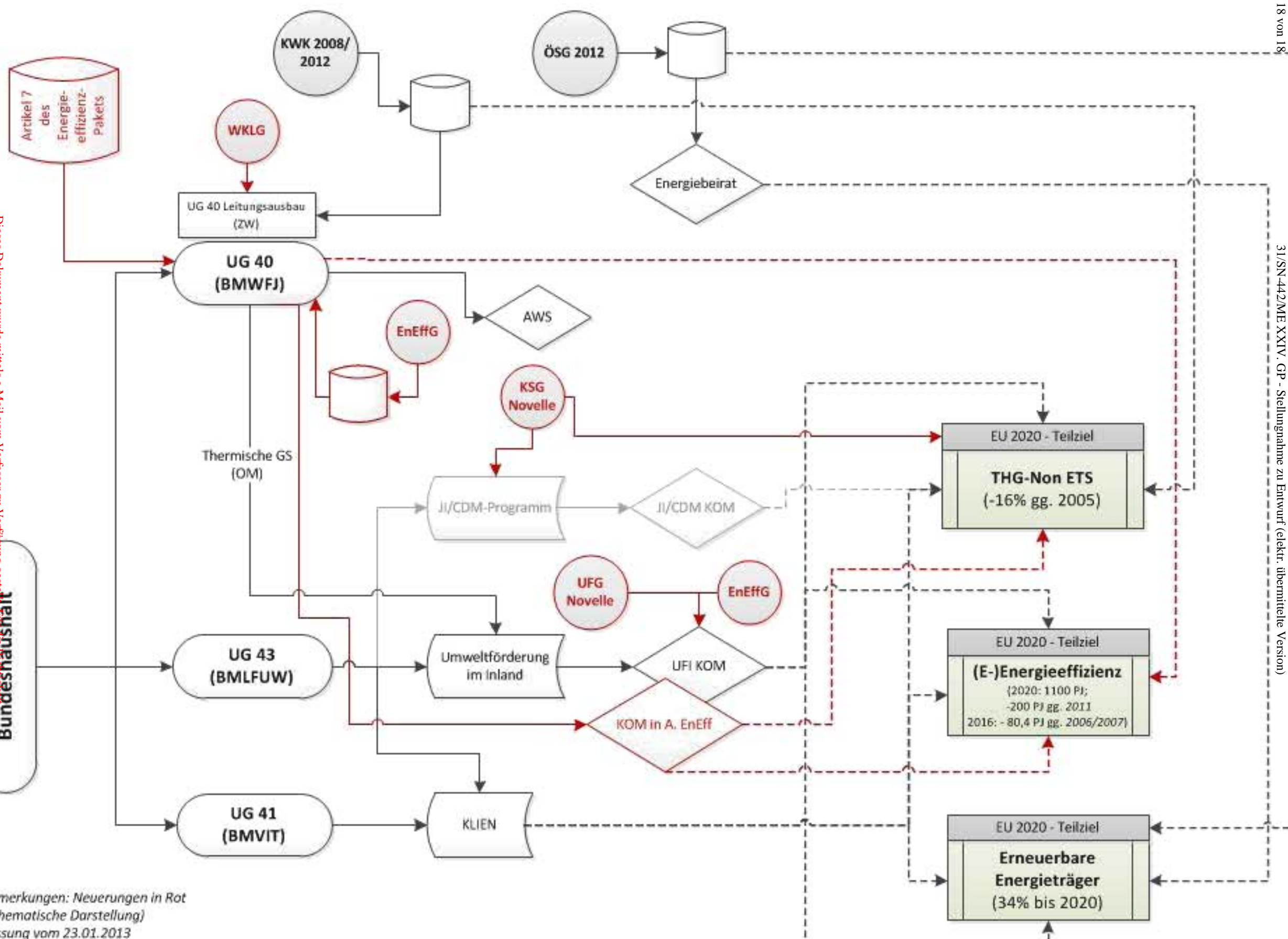
Für die Bundesministerin:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

Darstellung: Zusätzliche Aufblähung des Fördersystems (Ausschnitt)

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



Anmerkungen: Neuerungen in Rot (schematische Darstellung)
 Fassung vom 23.01.2013
 Abteilung II/9